# Bescheinigung für die Zuordnung zu der Tarifgruppe B und L des Tarifes für die Kraftfahrtversicherung

Bitte stets angeben:

→ Vers.-schein-Nr.:

Bei 

Zutreffendes bitte ankreuzen

→ amtl. Kennzeichen:

	ebietskörperschaft	1.2 ☐ Körperschaft des deutschen öffentlichen Rechts bzw. D	1.3 ☐ Anstalt	1.4 ☐ Stiftung
2.1 🗆	•	g, deren Zwecke ausschließlich und unmittel- 2 tet sind, bedürftige Personen zu unterstützen	.2 ☐ kirchliche Einrichtung, de	ren Zweck auf die ausschließliche und iner Religionsgemeinschaft des öffent- t (§ 54 AO)
3.1 🗆			] Erziehung, Volks- oder Berufsbildu ] Wissenschaft oder Kunst	ung
3.2 🗆	Selbsthilfeeinrichtung	g der Angehörigen des öffentl. Dienstes mit Best	ätigung gem. § 66 Abs. 1 Nr. 4 BBG	und § 42 Abs. 2 Nr. 4 BRRG
4. 🗆	Juristische Person des Privatrechts (Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, rechtsfähige Stiftung, rechtsfähiger Verein oder Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) und nehmen im Hauptzweck Aufgaben wahr die sonst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts obliegen würden. (Die Aufgaben sind nachstehend zu erläutern und erforderlichenfadurch Satzung o. ä. zu belegen:)			
Ferner	☐ unmittelba ☐ mittelbar, → Die prozentuale	Grundkapital juristische Personen des öffentliche ar d. h. über andere juristische Personen des Privat n Beteiligungen der unmittelbaren und die %-Sä der einem gesonderten Blatt detailliert aufzuführ	rechts. tze der mittelbaren Kapitalbeteiligu	ngen (nicht Stimmrechte) sind auf
	□ erhalten wir	Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten		
	des/der			
	in Höhe von	% unserer Haushaltsmittel (§ 23 Bunde	eshaushaltsordnung – BHO – oder e	entspr. landesges. Regelung)
5.1 🗆		chenstaatliche Einrichtung (vgl. Anlage 5 gsrichtlinien", GMBL 1979, S. 455 ff.)	.2  Internationales militärisc eines solchen	ches Hauptquartier bzw. Dienststelle
die Vorau		eine der oben genannten juristischer arifbestimmung Nr. 8 b Abs. 1 Ziff. 1–5 erfüllt hat ungen in ein privatwirtschaftliches Unternehmen	ten, erfüllen diese jedoch nicht meh	
II. Wir besc	heinigen, daß Frau/Herr			
(bitte vol	lständigen Namen und A	dresse einsetzen)		
1.	□ Bear	bei uns mit einer nicht tens 50 % der normalen Arbeitszeit beschäfti nter/Richter auf Lebenszeit nter/Richter auf Zeit, Probe oder auf	gt ist, von uns besoldet oder entl Arbeiter Berufssoldat der Bundes	
	Wide Bear	erruf (voraussichtliche Beendigung des mtenverhältnisses am) estellter	<ul><li>Soldat auf Zeit der Bund Beendigung des Dienstv</li><li>Angestellter/Arbeiter mit</li></ul>	erhältnisses:
2.	Wide Bear □ Ange □ als Angehör	mtenverhältnisses am)	Beendigung des Dienstv Angestellter/Arbeiter mit	erhältnisses: NATO-Dienstvertrag t ist, unmittelbar vor der Beurlaubur
2.	Wide Bear Ange als Angehör die vorstehe	ntenverhältnisses am) estellter  iger des öffentlichen Dienstes vom	Beendigung des Dienstv Angestellter/Arbeiter mit bis beurlaub und uns nichts bekannt ist, daß ei uns die vorstehend angekreuzt	erhältnisses: NATO-Dienstvertrag t ist, unmittelbar vor der Beurlaubur sie/er anderweitig berufstätig ist.
	Wide Bear □ Angelör die vorstehe □ unmittelbar uns nichts c	mtenverhältnisses am) estellter  iger des öffentlichen Dienstes vom end angekreuzten Voraussetzungen erfüllt hat  vor Eintritt in den Ruhestand/Vorruhestand be	Beendigung des Dienstv Angestellter/Arbeiter mit bis beurlaub und uns nichts bekannt ist, daß ei uns die vorstehend angekreuzt rufstätig ist.  Beschäftigten ist, die/der bei ihrei	erhältnisses:
3.	Wide Bear Ange Ange als Angehör die vorstehe unmittelbar uns nichts communitelbar uns nichts communitelbar uns Auszubii als Auszubii	ntenverhältnisses am) estellter  iger des öffentlichen Dienstes vom end angekreuzten Voraussetzungen erfüllt hat vor Eintritt in den Ruhestand/Vorruhestand be larüber bekannt ist, daß sie/er anderweitig be berechtigte/r Witwe/r einer/eines bei uns früher	Beendigung des Dienstv Angestellter/Arbeiter mit bis beurlaub und uns nichts bekannt ist, daß ei uns die vorstehend angekreuzt rufstätig ist.  Beschäftigten ist, die/der bei ihrein erfüllt hat, und uns nichts darübe dungsverhältnis gem. §§ 3 bis 18	erhältnisses: NATO-Dienstvertrag  t ist, unmittelbar vor der Beurlaubun sie/er anderweitig berufstätig ist. en Voraussetzungen erfüllt hat und m/seinem Tod die vorstehend ange- er bekannt ist, daß sie/er berufstätig is
3. 4. 5.	Wide Bear Ange Ange als Angehör die vorstehe unmittelbar uns nichts communitelbar uns nichts communitelbar uns Auszubii als Auszubii	mtenverhältnisses am) estellter  iger des öffentlichen Dienstes vom end angekreuzten Voraussetzungen erfüllt hat vor Eintritt in den Ruhestand/Vorruhestand bei darüber bekannt ist, daß sie/er anderweitig bei berechtigte/r Witwe/r einer/eines bei uns früher schäftigungs- bzw. Ruhestandsvoraussetzunge dender seit in einem Ausbild liche Beendigung des Ausbildungsverhältniss	Beendigung des Dienstv Angestellter/Arbeiter mit bis beurlaub und uns nichts bekannt ist, daß ei uns die vorstehend angekreuzt rufstätig ist.  Beschäftigten ist, die/der bei ihrein erfüllt hat, und uns nichts darübe dungsverhältnis gem. §§ 3 bis 18	erhältnisses: NATO-Dienstvertrag  t ist, unmittelbar vor der Beurlaubun sie/er anderweitig berufstätig ist. en Voraussetzungen erfüllt hat und m/seinem Tod die vorstehend ange- er bekannt ist, daß sie/er berufstätig is
3. 4. 5.	Wide Bear Ange Ange die vorstehe unmittelbar uns nichts o versorgungs kreuzten Ber als Auszubil Voraussicht	mtenverhältnisses am) estellter  iger des öffentlichen Dienstes vom end angekreuzten Voraussetzungen erfüllt hat vor Eintritt in den Ruhestand/Vorruhestand bei darüber bekannt ist, daß sie/er anderweitig bei berechtigte/r Witwe/r einer/eines bei uns früher schäftigungs- bzw. Ruhestandsvoraussetzunge dender seit in einem Ausbild liche Beendigung des Ausbildungsverhältniss	Beendigung des Dienstv Angestellter/Arbeiter mit bis beurlaub und uns nichts bekannt ist, daß ei uns die vorstehend angekreuzt rufstätig ist.  Beschäftigten ist, die/der bei ihrein erfüllt hat, und uns nichts darübe dungsverhältnis gem. §§ 3 bis 18	erhältnisses: NATO-Dienstvertrag  t ist, unmittelbar vor der Beurlaubursie/er anderweitig berufstätig ist. en Voraussetzungen erfüllt hat und m/seinem Tod die vorstehend ange- er bekannt ist, daß sie/er berufstätig is
3. 4. 5. Ort, Datum, Stemp	Wide Bear Ange Ange als Angehör die vorstehe unmittelbar uns nichts communitelbar uns nicht sein und unterschrift der die Angewahren und unterschrift der die Angewah	mtenverhältnisses am) estellter  iger des öffentlichen Dienstes vom end angekreuzten Voraussetzungen erfüllt hat  vor Eintritt in den Ruhestand/Vorruhestand belarüber bekannt ist, daß sie/er anderweitig be  berechtigte/r Witwe/r einer/eines bei uns früher schäftigungs- bzw. Ruhestandsvoraussetzunge  dender seit in einem Ausbild liche Beendigung des Ausbildungsverhältniss  r Dienststelle	Beendigung des Dienstv Angestellter/Arbeiter mit bis	erhältnisses: NATO-Dienstvertrag  t ist, unmittelbar vor der Beurlaubun sie/er anderweitig berufstätig ist. en Voraussetzungen erfüllt hat und m/seinem Tod die vorstehend ange- er bekannt ist, daß sie/er berufstätig is
3. 4. 5. Ort, Datum, Stemp	Wide Bear Ange   □ als Angehör die vorstehe  □ unmittelbar uns nichts o  □ versorgungs kreuzten Be  □ als Auszubir Voraussicht   □ versorgungs kreuzten Be  □ als Auszubir versehörige versichert werde  ehörige versichert werde  de Erklärung erforderlicht	mtenverhältnisses am) estellter  iger des öffentlichen Dienstes vom end angekreuzten Voraussetzungen erfüllt hat  vor Eintritt in den Ruhestand/Vorruhestand be larüber bekannt ist, daß sie/er anderweitig be  berechtigte/r Witwe/r einer/eines bei uns früher schäftigungs- bzw. Ruhestandsvoraussetzunge  dender seit in einem Ausbild liche Beendigung des Ausbildungsverhältniss  r Dienststelle  n,  Erklärung des V  Ich bestätige, a  Kraftfahrzeugve pflichtet, dem V	Beendigung des Dienstv Angestellter/Arbeiter mit bis	erhältnisses: NATO-Dienstvertrag  t ist, unmittelbar vor der Beurlaubun sie/er anderweitig berufstätig ist. en Voraussetzungen erfüllt hat und m/seinem Tod die vorstehend angeer bekannt ist, daß sie/er berufstätig is Berufsbildungsgesetz (BBiG) steht.
3.  4.  5.  Ort, Datum, Stemp  Sollen Familienange ist zusätzlich folgen lich bescheinige, da	Wide Bear Ange   □ als Angehör die vorstehe  □ unmittelbar uns nichts o  □ versorgungs kreuzten Be  □ als Auszubir Voraussicht   □ versorgungs kreuzten Be  □ als Auszubir versehörige versichert werde  ehörige versichert werde  de Erklärung erforderlicht	mtenverhältnisses am	Beendigung des Dienstv Angestellter/Arbeiter mit bis	erhältnisses: NATO-Dienstvertrag  t ist, unmittelbar vor der Beurlaubun sie/er anderweitig berufstätig ist. en Voraussetzungen erfüllt hat und m/seinem Tod die vorstehend anger bekannt ist, daß sie/er berufstätig is Berufsbildungsgesetz (BBiG) steht.  sug aus den Tarifbestimmungen für die en worden zu sein. Danach bin ich veraussetzungen für die Zuordnung zu irzeugwechsel nachzuweisen. Den nanzuzeigen.
3.  4.  5.  Ort, Datum, Stemp  Sollen Familienangest zusätzlich folgen ch bescheinige, da  Frau/Herr geb. am mit mir in häusliche	Wide Bear Ange   □ als Angehör die vorstehe  □ unmittelbar uns nichts o  □ versorgungs kreuzten Be  □ als Auszubir Voraussicht   □ versorgungs kreuzten Be  □ als Auszubir versehörige versichert werde  ehörige versichert werde  de Erklärung erforderlicht	mtenverhältnisses am	Beendigung des Dienstv Angestellter/Arbeiter mit bis	erhältnisses: NATO-Dienstvertrag  t ist, unmittelbar vor der Beurlaubun sie/er anderweitig berufstätig ist. en Voraussetzungen erfüllt hat und m/seinem Tod die vorstehend ange- er bekannt ist, daß sie/er berufstätig is Berufsbildungsgesetz (BBiG) steht.  tug aus den Tarifbestimmungen für die en worden zu sein. Danach bin ich veraussetzungen für die Zuordnung zu inzeugwechsel nachzuweisen. Den

### Auszug aus den Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB)

#### TB-Nr. 8b Tarifgruppe B (Stand 01.10.2004)

- (1) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf
  - Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
  - juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und 2.
    - wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind ode
    - wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder); mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO);
  - 3.
  - Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder
  - Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes: 5.
  - Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Ziff. 1 bis 5 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nichtselbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr
  - (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
    Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen, für sie gilt das gleiche wie für die in Ziff. 6 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen.
    Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Ziff. 6 oder 7 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den
  - 8. Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod die Voraussetzungen der Ziff. 6, 7 oder 8 erfüllt haben; Übergangsregelung für die neuen Bundesländer
  - 8a
    - Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung eine Tätigkeit ausgeübt haben, die bei Fortführung der Tätigkeit am 1.1.1991 zu einer Zuordnung gem. Ziff. 6 oder 7 zur Tarifgruppe B geführt hätte und sie nicht anderweitig Tatigkeit ausgeubt naben, die bei Fortunrung der Tatigkeit am 1.1.1991 zu einer Zubrdnung gem. Ziff. 6 oder 7 zur Tanigruppe B gefunrt natte und sie nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwervon Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod gem. Ziff. 6, 7 oder 8 der Tarifgruppe B zugeordnet waren; Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Ziff. 6, 7, 8 oder 8a erfüllen. Voraussetzung ist, daß die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in
  - 9. häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werde
- Die Beiträge für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen richten sich außerdem nach dem Bezirk, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der in Nr. 8 Abs. 2 bis 4 genannten Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seines Schadenbedarfsindexwertes vom Versicherer zugeordnet ist.
- (3) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von
  - 1. Personenmietwagen und Taxen,
  - Selbstfahrervermietfahrzeugen,
  - 3. Kraftomnibussen,

  - Kraftfahrzeugen İm gewerblichen Güterverkehr,
     landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
  - 6. Sonderfahrzeugen jeder Art,
  - 7. Elektrofahrzeugen,
  - 8. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
  - 9. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen

Entsprechende Regelungen finden sich in den Bedingungswerken für davor abgeschlossene Versicherungsverträge

#### TB-Nr. 8c Tarifgruppe L (Stand 01.10.2004)

- Sofern Versicherungsnehmer die Voraussetzungen gem. Nr. 8b erfüllen und gleichzeitig Beamte auf Lebenszeit sind, gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und (1) Fahrzeugteilversicherung die Tarifgruppe L.
- (2) Abs. 2 und 3 der Nr. 8b gelten entsprechend.

## TB-Nr. 10 Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen (Stand 01.10.2004)

Regionalklasser

Tarifgruppen (2)

Ш

Die Zuordnung des Versicherungsvertrags zu den Tarifgruppen A, B und L erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt und in Textform nachgewiesen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat er unverzüglich anzuzeigen. Verstößt der Versicherungsnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung nach Satz 2, so beträgt der Beitrag für das Versicherungsjahr, in welchem das Versicherungsunternehmen vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangt, das Doppelte des Beitrags der nach richtiger Zuordnung erhoben wird. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 23 bis 25 VVG ausgeschlossen.

Entsprechende Regelungen finden sich in den Bedingungswerken für davor abgeschlossene Versicherungsverträge

#### TB-Nr. 29 Übergangsregelung zu Tarifgruppe B (Stand 01.10.2004)

- (1)Abweichend von Nr. 8b gelten die Beiträge der Tarifgruppe B auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:
  - juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen gem. Nr. 8b Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 bis zum 01.01.1994 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung a) jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmung in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind.
  - die in Nr. 8b Abs. 1 Ziff. 6 genannten Personen, wenn deren derzeitiger bzw. ehemaliger Arbeitgeber (Dienstherr) zu den unter a) genannten juristischen Personen oder b) Einrichtungen gehört. Die übrigen Vorschriften über die Zuordnung zur Tarifgruppe B bleiben unberührt.

(2) Diese Übergangsregelung ist jederzeit widerrufbar. Im Fall des Widerrufs wird die bereits gewährte Zuordnung zur Tarifgruppe B bis zum nächsten Fahrzeugwechsel befristet.

# Raum für weitere Eintragungen

(z. B. zu Punkt 4 der Vorderseit